Anmeldung einer

Satzungs-Neufassung

des SV Sachsen Neukirch e.V.

I Grundlagen des Vereines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Sportverein führt den Namen Sportverein Sachsen Neukirch e.V., abgekürzt SVS Neukirch e.V.
- (2) Der Sitz des Vereines ist in 01936 Neukirch.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 8130 eingetragen.
- (4) Der SVS Neukirch e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (7) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Ausübung und Förderung des Sportes.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Breitensport für seine Mitglieder
 - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - c) Förderung von Kindergruppen
 - d) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - e) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, Spielplätzen und Begegnungsstätten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Aufmerksamkeiten aus Anlass eines persönlichen Ereignisses oder eines besonderen Vereinsanlasses sind keine Zuwendungen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteiles am Vereinsvermögen.

II Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereines

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Minderjährige
 - c) fördernde Mitalieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Mitgliedschaft gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung der Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein - Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.11. zu erfolgen und wird zum 31.12. des Jahres wirksam. Erfolgt eine Austrittserklärung im laufenden Kalenderjahr, entscheidet der Vorstand über die Wirksamkeit der Beendigung und einer eventuellen Beitragsrückzahlung.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereines verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen persönlich oder mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Finanzierung

Der Sportverein finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Spenden, Sponsoren
- c) Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
- d) Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes

§ 9 Beitragswesens

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Jahresbeitrag ist am 1. Dezember für das folgende Geschäftsjahr fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein.
- (5) Das Mitglied sollte sich für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereines im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben
 - b) die ihm zur Verfügung stehenden Sportstätten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
 - durch Ausübung des Stimmrechtes (Mitglieder ab 16 Jahren) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) sich entsprechend der Satzung des Vereins zu verhalten.
 - b) die Vereinsaktivitäten zu unterstützen und das Ansehen des Vereines zu wahren
 - c) die Sportgeräte und Sportanlagen pfleglich zu nutzen und zu erhalten
 - d) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgen schriftlich. Sie können auch per E-Mail erfolgen. Mitglieder, welche dies wünschen, teilen dem Verein ihre private E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mit.
- (2) Innerhalb des Vereines, zwischen Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messenger Dienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Mobilfunknummer der Mitglieder zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, schriftlich zu informieren.

III Organe des Vereines

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13 Vergütungen im Verein

- (1) Die Organämter des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Die Mitglieder des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur in dem Geschäftsjahr seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen müssen mit Belegen prüfbar nachgewiesen werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 6 Wochen vorher angekündigt.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführer sowie vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Auflösung des Vereins

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 30% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 17 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenwart

sowie möglichen weiteren Mitgliedern:

- d) dem Schriftführer
- e) den Abteilungsleitern
- f) und bis zu 3 weiteren Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern ist zulässig.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig.

IV Vereinsleben

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensiahres.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

§ 22 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Vorstand und die im Interesse und für die Zwecke des Vereines im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse des Vereines. Sie haben das Recht, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, Auskünfte einzuholen, Empfehlungen zu geben und Auflagen zu erteilen.
- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

V Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereines die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeindeverwaltung Neukirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Änderungen

Werden im Nachhinein Änderungen vom zuständigen Finanzamt oder dem Amtsgericht Dresden zu dieser Satzung gefordert, wird der Vorstand des SVS Neukirch e.V. ermächtigt, die notwendigen Änderungen in die Satzung einzupflegen.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.03.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 10.03.2000 tritt mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Datum, Vor- und Nachname in BLOCKSCHRIFT, Unterschrift Protokollführer

Datum, Vor- und Nachname in BLOCKSCHRIFT, Unterschrift Versammlungsleiter